

sowie durch das Sachverständigen Gutachten bewiesen, daß die Lärmelästigung und der Druckluftverlust beim Einsatz der patentgemäßen Vorrichtung ohne zusätzliches Ventil und zum Teil sogar ohne ein federndes Gegenelement jedenfalls in bestimmten Anwendungsbereichen im Verhältnis zum Schneidelärm selbst und zur benötigten Druckluftmenge für den Ausblasvorgang nicht ins Gewicht fällt. Der Sachverständige hat zudem entgegen der Darstellung des Klägers erklärt, daß die Anbringung eines federnden Gegenelements einfacher ist als die eines Ventils und daß die Steuerung durch ein Ventil außerdem zusätzlichen Aufwand erfordert, wie die Einstellung der Steuermocken und Aufwand für die Luftreinigung. Der technische Fortschritt des Streitpatentes liegt damit in der Einfachheit, Robustheit, Funktionssicherheit und möglichen Erweiterungsfähigkeit der konstruktiven Lösung, die, wie der Sachverständige in Übereinstimmung mit den Verklagten weiter erklärt hat, nur geringe Vorbereitungs- und Abschlußzeiten verlangt. Dem steht nicht entgegen, daß ein Teil der Anwender sich gezwungen gesehen hat, die patentgemäße Vorrichtung wegen des Lärms und des Druckluftverlustes mit Ventilen auszurüsten. Der technische Fortschritt der strittigen Lösung ist auch dann zu behaupten, wenn er sich lediglich in einem Teilbereich ihrer Anwendung ergibt. Abgesehen hiervon, hat die Spruchstelle mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Bereicherung der Technik bereits darin gesehen werden kann, daß ein Weg zur Einsparung eines Ventils bei der Zuführung der Preßluft und ihrer Steuerung aufgezeigt wurde.

Die für die Gewährung und Aufrechterhaltung des Patentschutzes notwendige Höhe der geistig-schöpferischen Leistung, die eine neue und technisch fortschrittliche Lehre aufweisen muß, hat die Spruchstelle im Kern mit dem Hinweis darauf verneint, daß durch eine der Entgegenhaltungen bekannt gewesen sei, anstelle eines Ventils ein bewegliches Werkzeugteil — nämlich den Kolben des Auswerferstößels — als Steuerorgan für die für den Ausblasvorgang benötigte Druckluft zu benutzen. Sie sieht darin, daß die Verklagten zu diesem Zweck das bewegliche Trennmesser eingesetzt haben, nur die Übertragung einer bekannten Arbeitsweise. Sofern es — wovon die Spruchstelle ausgegangen ist — richtig wäre, daß das Wesen der strittigen Lösung allein darin läge, ein bewegliches Werkzeugteil für die Steuerung eingesetzt zu haben, würde seiner Auffassung beizupflichten sein. Denn dann würde es sich bei der strittigen Lösung in der Tat um eine dem Fachmann naheliegende und damit nicht erfinderische Leistung handeln.

Der Senat hat den von ihm bestellten Sachverständigen insbesondere zu der Frage gehört, welche konstruktiven Unterschiede die strittige Lösung im Verhältnis zu der von der Spruchstelle herangezogenen Entgegenhaltung aufweist. In Übereinstimmung mit seinem schriftlichen Gutachten hat der Sachverständige in seiner Vernehmung dazu erklärt, daß von einer Übertragung des Gedankens der genannten Entgegenhaltung auf die strittige Lösung nicht gesprochen werden könne, da das Prinzip der konstruktiven Ausführung der Steuerung nach der Entgegenhaltung mit der des Streitpatentes nichts gemein habe. Das Lösungsprinzip bei dem Streitpatent liege vielmehr darin, daß der Bearbeitungsvorgang selbst mit dem Steuervorgang kombiniert worden sei, während es sich bei der Entgegenhaltung um eine pneumatische Folgesteuerung — hier zunächst die Steuerung des Auswerfers, der dann seinerseits die Preßluft zum Ausblasen freigibt — handle. Während die Entwicklung von Folgesteuerungen bekannte Aufgabenstellungen sind, habe die Literatur bis zur Anmeldung des Streitpatentes Anhaltspunkte für eine Kombination eines pneumatischen Schiebers mit der Schervorrichtung,

die jedenfalls nicht als Folgesteuerung im üblichen Sinn angesehen werden kann, nicht ergeben.

Der Senat geht von dieser Sachverständigenbeurteilung des bekannten Standes der Technik im Zeitpunkt der Anmeldung des Streitpatentes und des Lösungsprinzips der strittigen Lehre aus, an deren Richtigkeit er keine Zweifel hat. Zweifel hat insoweit auch der Kläger nicht geltend gemacht. Danach kann aber entgegen der Auffassung der Spruchstelle nicht mehr davon gesprochen werden, daß die strittige Lösung die Übertragung des in der genannten Entgegenhaltung offenbarten Gedankens darstelle, ein bewegliches Werkzeugteil als Steuerorgan auszubilden. Der technische Gehalt der strittigen Lösung ist nach der Aussage des Sachverständigen vielmehr in der dargestellten Weise prinzipiell anders. Da dafür in dem hier in Betracht kommenden Suchfeld keine vor dem Zeitpunkt der Patentanmeldung liegenden Anhaltspunkte bekannt gewesen sind, war die Erfindungshöhe für die strittige Lösung — trotz ihrer Einfachheit, die — wie ausgeführt — der Sachverständige wegen der damit vorhandenen Robustheit und Funktionssicherheit besonders hervorgehoben hat, zu behaupten.

### § 847 BGB.

**1. Voraussetzung für die Entstehung eines Schmerzensgeldanspruchs ist, daß die durch eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit hervorgerufene Beeinträchtigung eine gewisse Schwere aufweist, das körperliche Wohlbefinden also ernstlich gestört ist, oder wegen verbleibender Folgen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nicht nur für kürzere Zeit beeinträchtigt wird.**

**Das Ausmaß und die Intensität dieser Faktoren bestimmen auch die Höhe des Schmerzensgeldes. Die wirtschaftliche Lage des Schadensverursachers kann hierbei in der Regel nicht berücksichtigt werden.**

**2. Zur Höhe des Schmerzensgeldes bei bleibenden erheblichen Entstellungen (hier Verbrennung) des Gesichts eines Kindes.**

**BG Leipzig, UrteU vom 5. Juli 1973 - 5 BCB 78/71.**

Der Kläger zu 3) erlitt am 20. August 1970 in einer Gartenkantine, die von der Verklagten bewirtschaftet wurde, einen Unfall, durch den er erhebliche Verbrennungen zweiten und dritten Grades der Gesichtshaut und anderer Körperteile davontrug.

Die Parteien streiten darüber, inwieweit die Verklagte für den Schaden haftet, der den Klägern aus dem Unfall bereits entstanden ist und noch entsteht.

Das Kreisgericht hat die Verklagte verurteilt, allen Schaden — auch den zukünftigen — zu erstatten, der im ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall steht.

Gegen diese Entscheidung hat die Verklagte Berufung eingelegt, mit der sie beantragt hat, das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kläger haben Zurückweisung der Berufung beantragt und ihren Klageantrag dahin erweitert, daß die Verklagte verurteilt wird, an den Kläger zu 3) ein Schmerzensgeld in Höhe von 5 000 M zu zahlen.

Der Senat hat mit Teilurteil vom 15. Dezember 1972 die Berufung der Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts zurückgewiesen.<sup>\*/</sup> Er hatte nunmehr noch über die Berechtigung des Anspruchs auf Schmerzensgeld für den Kläger zu 3) zu befinden. Diesem Anspruch war stattzugeben.

<sup>\*/</sup> Dieses Teiurteil 1st In NJ 1973 S. 524 veröffentlicht. - D. Red.